

### **30. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05.07.1974 in der Fassung der 29. Änderungssatzung vom 29.04.2021**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24, 25, 32 i. V. m. § 47 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 16.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05.07.1974 in der Fassung der 29. Änderungssatzung vom 29.04.2021 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

#### **§ 4**

#### **Auslagenersatz für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Ortsbeirats-, Fraktions- sowie Seniorenbeiratssitzungen und Sitzungen des Beirats für Migration und Integration und Inklusionsbeiratssitzungen**

- (1) Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Ratssitzungen ebenso wie die Mitglieder von Ausschüssen, Ortsbeiräten, Fraktionen sowie des Seniorenbeirates, des Beirates für Migration und Integration und des Inklusionsbeirates als Ersatz für die mit der Wahrnehmung ihres Mandates verbundenen baren Auslagen und des Verdienstaufalles (§ 18 Abs. 4 GemO) eine Entschädigung von 30,00 EUR pro Sitzung, sofern gesetzliche Bestimmungen nichts Anderes festlegen. Die gleiche Regelung besteht auch bei Ausschüssen, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen gebildet werden, wenn deren Mitglieder eine Entschädigung von anderer Seite nicht erhalten.

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

Gem. § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

**Stadtverwaltung Koblenz**  
**David Langner**  
**Oberbürgermeister**